

Ausbildungsordnungen und wie sie entstehen ...



Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.)

Ausbildungsordnungen und wie sie entstehen ...

Schriftenreihe
des Bundesinstituts
für Berufsbildung
Bonn


Bundesinstitut
für Berufsbildung **BiBB** ▶

- ▶ Forschen
- ▶ Beraten
- ▶ Zukunft gestalten

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-88555-779-7

	Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 3.0 Deutschland).
Weitere Informationen finden Sie im Internet auf unserer Creative-Commons-Infoseite www.bibb.de/cc-lizenz .	

Vertriebsadresse:

Bundesinstitut für Berufsbildung
53142 Bonn
Telefax: (02 28) 1 07 29 67
E-Mail: vertrieb@bibb.de

Bestell-Nr.: 09.117

© 2006 by Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn
Herausgeber: Bundesinstitut für Berufsbildung, 53142 Bonn
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Anna Maria Kuppe, Barbara Lorig
Internet: <http://www.bibb.de>
E-Mail: zentrale@bibb.de

Umschlaggestaltung: MIC GmbH, Köln
Textverarbeitung und Gestaltung: MIC GmbH, Köln
Druck und Weiterverarbeitung: SZ-Druck, Sankt Augustin
Verlag: Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

4., überarbeitete Auflage 2006

ISBN 3-88555-779-7

Diese Broschüre soll über ein Verfahren zur Entwicklung von Ausbildungsregelungen informieren, das einmalig ist. Diese Regelungen bilden die Grundlage für die Ausbildung im dualen System, in dem die meisten Jugendlichen in Deutschland ihre berufliche Qualifizierung beginnen.

Dieses Verfahren hat den großen Vorzug, dass seine Ergebnisse von der Ausbildungspraxis voll akzeptiert werden. Es beteiligt die Betroffenen – Arbeitgeberorganisationen für die Betriebe und Gewerkschaften für die Beschäftigten – an allen wichtigen Entscheidungen über die Inhalte, Ziele, Dauer und Anforderungen der Ausbildung.

Wie ist der Ablauf dieses Verfahrens? Fachleute aus der Ausbildungspraxis erarbeiten gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung die Entwürfe der neuen Ausbildungsordnungen und stimmen sie ebenfalls gemeinsam mit Fachleuten der Berufsschulen mit deren Rahmenlehrplanentwürfen ab. Arbeitgeber und Gewerkschaften werben in Betrieben für die neuen Ausbildungsordnungen und die Bundesregierung verleiht ihnen Gesetzeskraft.



Inhalt

Vorwort	6
Ausbildungsordnungen – Rahmen für Berufe im dualen System	8
Betriebe und zuständige Stellen – Organisatoren der Berufsausbildung	14
Das Bundesinstitut für Berufsbildung – Entwicklungszentrum für neue Ausbildungsordnungen und Plattform für den Dialog der Sozialpartner	17
Ausbildungsordnungen – Wie sie entstehen (das Verfahren)	22
Modernisierung und Initiierung von Berufen	24
Festlegen der Eckwerte der Ausbildungsordnung	25
Erarbeitung und Abstimmung	26
Erlass der Ausbildungsordnung	29
Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe	31
Unterstützung der Ausbildungspraxis durch das Bundesinstitut für Berufsbildung	32
Erläuterungen und Umsetzungshilfen zu Ausbildungsordnungen	33
Medien, Lehr- und Lernmittel	34
Modellversuche und die Verbreitung ihrer Ergebnisse	35
Weitere Hilfen des Bundesinstituts für Berufsbildung	35

Vorwort

2005 wurde das Berufsbildungsgesetz (BBiG) von 1969 novelliert. Diese Reform trat am 1. April 2005 in Kraft¹. Ziel des Gesetzes ist es, jungen Menschen beim Einstieg in die Berufswelt die volle berufliche Handlungsfähigkeit in einem breit angelegten Tätigkeitsbereich zu vermitteln, die sie befähigt, den sich stetig wandelnden Anforderungen der Arbeitswelt gerecht zu werden und damit den Grundstein für ein selbstbestimmtes Leben zu legen. Im alten sowie im novellierten Gesetz hat der Staat die gesamte außerschulische berufliche Bildung² zur öffentlichen Aufgabe erklärt, deren Durchführung jedoch den Arbeitgebern in der privaten Wirtschaft und den öffentlichen Verwaltungen weitgehend übertragen ist. An der Planung und Vorbereitung neuer oder zu modernisierender Berufe wirken gleichzeitig alle an der beruflichen Bildung Beteiligten mit:

- die Unternehmen und die Kammern (Arbeitgeber),
- die Gewerkschaften (Arbeitnehmer),
- die Länder und
- der Bund.

Die Gewerkschaften haben über das Betriebsverfassungsgesetz und über das Personalvertretungsgesetz weitgehende Mitgestaltungsrechte bei der Durchführung beruflicher Bildung. Die Verbände der Arbeitgeber sind die Interessenvertreter der – zumeist

¹ Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 1. April 2005 gilt nicht für die Berufsbildung an berufsbildenden Schulen, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen. Es gilt ferner nicht für die Berufsbildung, die in berufsqualifizierenden oder vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen auf der Grundlage des Hochschulrahmengesetzes und der Hochschulgesetze der Länder durchgeführt wird, die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sowie die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen (§ 3, Abs. 2, Nr. 1–3 BBiG).

² Nach dem Grundgesetz ist der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung für das Recht der Wirtschaft und das Arbeitsrecht zuständig (Art. 74 Nr. 11 und 12 GG), also auch für die betriebliche Berufsausbildung. Für das Schulwesen, hier die Berufsschulen, sind die Länder zuständig.

privatwirtschaftlich organisierten – Betriebe, die die konkrete Verantwortung für die Berufsausbildung haben.

Der Bund regelt durch Gesetze und Verordnungen den rechtlichen Rahmen der Berufsausbildung. Ausbildungsordnungen sind Vorschriften, die die Ziele, Inhalte und Prüfungsanforderungen für die Ausbildung in Betrieben festlegen. Diese werden von den zuständigen Bundesministerien im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) durch Rechtsverordnungen erlassen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Sie gelten bundesweit und haben Gesetzescharakter.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), 1970 auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) gegründet, bereitet die Ausbildungsordnungen für die Bundesregierung inhaltlich vor. Es erarbeitet die Entwürfe gemeinsam mit den Sachverständigen aus der Berufspraxis, die von den Arbeitgebern und Gewerkschaften entsandt werden.

Viele im Berufsbildungsgesetz festgelegte Vorschriften für die Ordnung der Berufsausbildung beruhen auf Regelungen, die schon vorher in der Ausbildungspraxis entwickelt wurden und sich bewährt haben.

Ausbildungsordnungen – Rahmen für Berufe im dualen System

Die meisten Jugendlichen in Deutschland – knapp zwei Drittel eines Altersjahrgangs³ – beginnen nach der Schule ihre Berufsausbildung mit einer „Lehre“, das heißt mit einer Ausbildung im dualen System.

„Dual“ wird dieses System genannt, weil die Ausbildung an zwei Lernorten stattfindet, im Betrieb und in der Berufsschule.

Ein weiterer möglicher Lernort ist die außerbetriebliche Berufsbildung, sie kann in Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der berufsschulischen und betrieblichen Berufsbildung stattfinden.

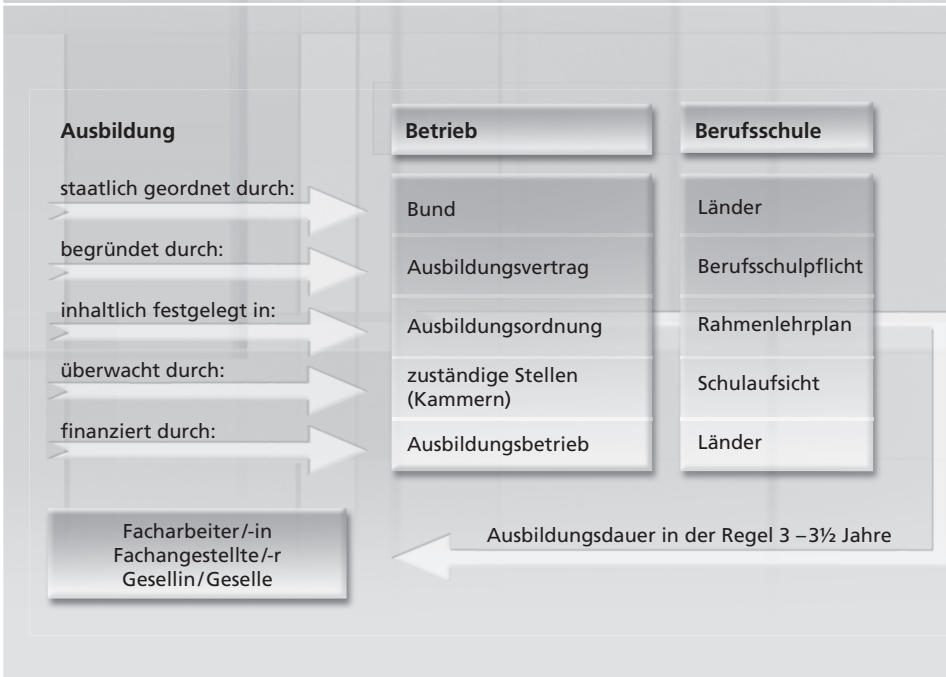
Der Zugang zu einer Berufsausbildung ist formal an keinen bestimmten Schulabschluss gebunden; die Ausbildung steht grundsätzlich jedem offen.

Die Jugendlichen schließen mit einem Ausbildungsbetrieb einen Ausbildungsvertrag über ein Ausbildungsverhältnis in einem „anerkannten Ausbildungsberuf“ ab.

Der so genannte Ausschließlichkeitsgrundsatz besagt, dass eine betriebliche Ausbildung Jugendlicher unter 18 Jahren nur in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen erfolgen darf. Das Berufsbildungsgesetz definiert, welche Anforderungen an einen solchen Ausbildungsberuf zu stellen sind. Danach hat die Berufsausbildung die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht. Damit wird für die

³ Ca. 59,5 % eines Altersjahrgangs beginnen heute eine Ausbildung im dualen System (Berufsbildungsbericht 2005. Bonn: BMBF, 2005, S. 94). Damit haben knapp zwei Drittel aller Erwerbstätigen im Verlauf ihres Bildungsweges diese Form der Berufsausbildung absolviert, auf die sich zusätzliche Qualifikationen aufbauen lassen (z. B. eine Meister- oder Techniker-Ausbildung und in einigen Ländern auch eine akademische Ausbildung).

Dualität der Berufsausbildung



betriebliche Ausbildung Jugendlicher – im Sinne des „Jugendschutzes“ – ein verbindlicher Qualitätsstandard sichergestellt.

Für anerkannte Ausbildungsberufe werden vom zuständigen Fachministerium, in der Regel das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Ausbildungsordnungen erlassen. Sie enthalten Mindestnormen für den betrieblichen Teil der Berufsausbildung.

Zur Wahl stehen derzeit 350 (Stand: Juli 2005) staatlich anerkannte Ausbildungsberufe.

Die historischen Wurzeln der „Ordnung“ betrieblicher Ausbildung liegen schon im Mittelalter. Einzelne Berufsstände, die Zünfte und Gilden, regelten die Lehre für ihre Betriebe. Eine systematische Ausbildung in Betrieb und Schule wurde aus diesen berufsrechtlichen Regelungen, der sogenannten Meisterlehre, heraus entwickelt. Die „Geburtsstunde“ unserer Ausbildungs-

ordnungen liegt am Anfang des 20. Jahrhunderts: Mit beginnender Industrialisierung übernahmen die Industriebetriebe das Konzept der handwerklichen Ausbildung und passten es ihren Bedürfnissen an. Hierzu gehörte, die Berufsausbildung durch die verbindliche Festlegung eines Katalogs von Fertigkeiten und Kenntnissen⁴ sowie einer bestimmten Ausbildungsdauer zu regeln, um zu einheitlichen Ausbildungsstandards zu kommen. Dadurch wurden sowohl regionale Unterschiede als auch Differenzen, die sich aus Art und Größe der Betriebe ergaben, beseitigt.

Es wurden nach und nach „nationale Standards“ der Facharbeiterqualifizierung geschaffen. Dieser Schritt wurde in anderen Industriestaaten, die auch über eine handwerkliche Ausbildungsgeschichte verfügen, nicht getan.

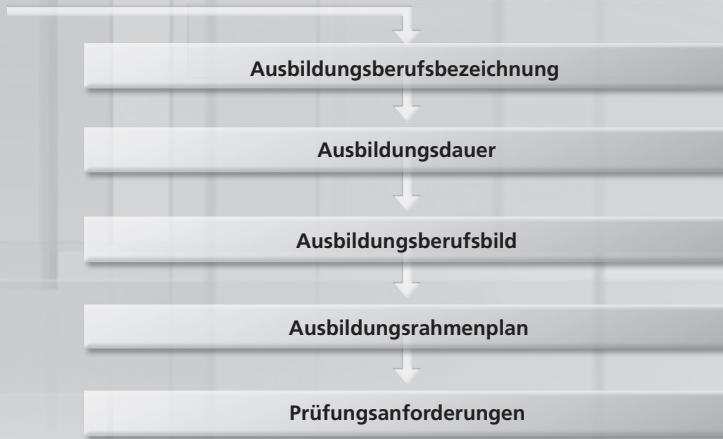
Zu einer gesetzlichen Regelung ist es allerdings erst sehr spät gekommen. Die Gesetzesinitiative im Jahre 1919 scheiterte an unüberbrückbaren Gegensätzen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften, die eine Mitwirkung forderten. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde ein erster

Schritt getan: 1953 wurde mit dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) die Berufsausbildung im Handwerk geregelt. Der „Sputnikschock“, der Ende der Fünfzigerjahre die gesamte westliche Welt erfasste und die Industriestaaten veranlasste, ihre Bildungssysteme zu überprüfen und ihre Aufmerksamkeit stärker dem „human capital“ zuzuwenden, gab einen kräftigen Anstoß zum Handeln. Im Rahmen der Großen Koalition von Christ- und Sozialdemokraten entstand 1969 ein in der Welt einzigartiges Gesetz über das Zusammenwirken von Arbeitgebern, Gewerkschaften, Kammern und staatlichen Stellen zum Zweck der beruflichen Qualifizierung für die Mehrheit der Bevölkerung: das Berufsbildungsgesetz (BBiG). Dieser Gedanke der paritätischen Mitwirkung wurde auch im reformierten Berufsbildungsgesetz, das 2005 in Kraft trat, beibehalten.

Die Berufsschulen haben ebenfalls eine lange historische Tradition, die sich bis ins 16. und 17. Jahrhundert zurückverfolgen lässt. In religiösen und gewerblichen „Sonntagsschulen“ wurden Schreib-, Lese- und Rechenkenntnisse vermittelt. Zwar wurde die Berufsschulpflicht erst

⁴ Im novellierten Berufsbildungsgesetz von 2005 wurde der Begriff „Fertigkeiten und Kenntnisse“ um „Fähigkeiten“ erweitert; es wird nun von „Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten“ gesprochen.

Was legt eine Ausbildungsordnung fest?



1938 endgültig eingeführt, aber schon vor mehr als hundert Jahren konnten die Betriebe durch öffentliche Regelungen dazu verpflichtet werden, ihre Lehrlinge in die Berufsschule zu schicken.

Die **Ausbildungsordnungen** spielen eine zentrale Rolle im Berufsbildungsgesetz, sie bilden den Ordnungsrahmen für die Berufe.

Eine Ausbildungsordnung regelt (§ 5 Abs. 1 BBiG):

- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs,
- die Ausbildungsdauer – sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen⁵,
- das Ausbildungsberufsbild – die typischen „Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“ des Berufs in zusammengefasster Form,

⁵ Die meisten Ausbildungen dauern drei Jahre, ein nicht unbeachtlicher Teil hat aber auch eine kürzere (zwei Jahre) oder längere (dreieinhalb Jahre) Ausbildungsdauer.

- den Ausbildungsrahmenplan – eine Anleitung, wie die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sachlich⁶ und zeitlich zu gliedern ist,
- die Prüfungsanforderungen.

In diesen Regelungen sind Mindestanforderungen für eine zeitgemäße Ausbildung zusammengefasst. Sie beschreiben auf der einen Seite den Standard, d. h. die gegenwärtig unverzichtbar notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten einer qualifizierten Fachkraft; auf der anderen Seite lassen sie der Praxis genügend Raum, um darüber hinausgehende Qualifikationen sowie künftige, noch nicht absehbare Entwicklungen in die Ausbildung zu integrieren.

Die Offenheit der Ausbildung im dualen System für neue Entwicklungen und unterschiedliche Ausbildungsmöglichkeiten ist eine wesentliche Voraussetzung sowohl für die Bereitschaft der Betriebe, Nachwuchs auszubilden als auch für die spätere berufliche Mobilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Im novellierten Berufsbildungsgesetz wurden einige Regelungen aufgenommen, die die Offenheit, Flexibilität und Vielfalt an Möglichkeiten im dualen System noch erweitern.

Auszubildende können seit In-Kraft-Treten des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) am 1. April 2005 zeitlich begrenzte Abschnitte der Berufsausbildung im Ausland absolvieren. Dabei wird der Auslandsaufenthalt rechtlich als ein Teil der Berufsausbildung behandelt, sofern er dem Ausbildungsziel dient und auf ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer begrenzt ist.

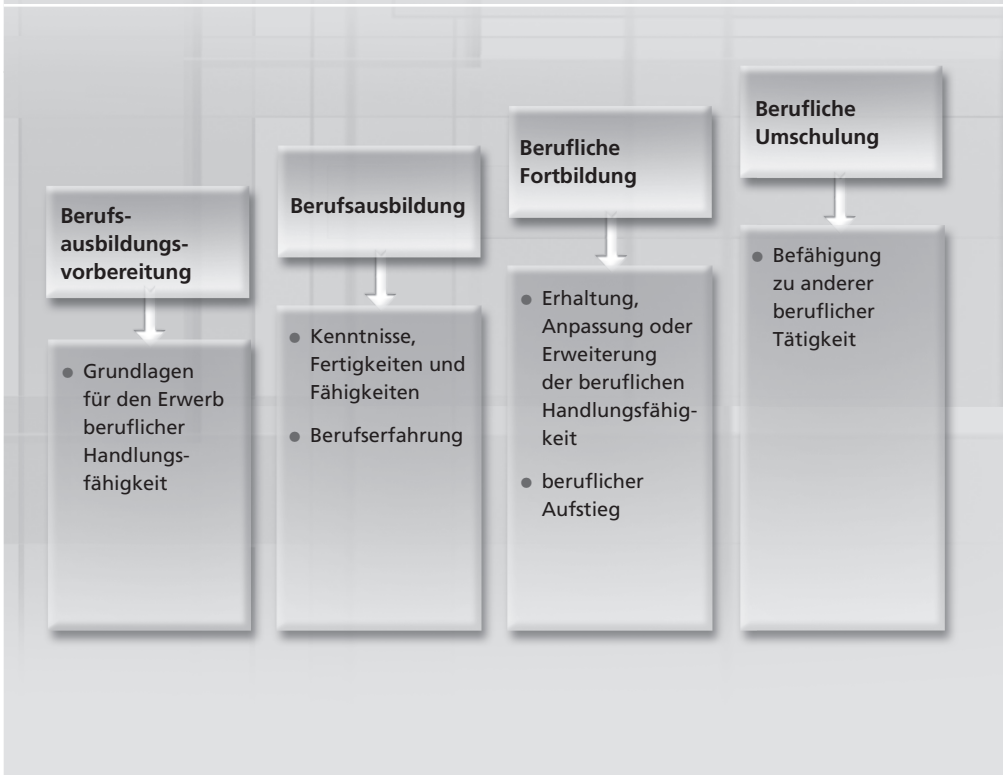
Des Weiteren wurde im Gesetz verankert, dass in einer Ausbildungsordnung die Vermittlung von Zusatzqualifikationen vorgesehen werden kann. Diese Zusatzqualifikationen ergänzen oder erweitern die berufliche Handlungsfähigkeit; sie gehen über die im Ausbildungsberufsbild genannten beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten hinaus. In der Abschlussprüfung werden die Zusatzqualifikationen gesondert geprüft und bescheinigt.

⁶ Die sachliche Gliederung beinhaltet die Lerninhalte und -ziele der Ausbildungsordnung.

Parallel zur betrieblichen Ausbildung läuft der Teilzeit-Berufsschulunterricht, der nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes im Verantwortungsbereich der Länder liegt.

Die Ausbildungsrahmenpläne der Ausbildungsordnungen für die Betriebe werden mit den entsprechenden Rahmenlehrplänen für die Berufsschulen abgestimmt, damit betriebliche Berufsausbildung und Berufsschulunterricht einander ergänzen.

Die Berufsbildung (BBIG § 1 und § 6)



Betriebe und zuständige Stellen – Organisatoren der Berufsausbildung

Die außerschulische Berufsausbildung wird durch das Berufsbildungsgesetz einheitlich und bundesweit geregelt. Dabei finanziert jeder einzelne Betrieb selbst die Ausbildung. Besondere Leistungen, wie beispielsweise die Ausbildung benachteiligter Jugendlicher in Betrieben oder die überbetriebliche Ausbildung von Auszubildenden, werden vom Staat bezuschusst, was jedoch das Prinzip der betrieblichen Eigenfinanzierung der Berufsausbildung nicht aufhebt.

Ob ein Betrieb die „Ausbildungsbefähigung“ besitzt, richtet sich danach, ob er als Ausbildungsstätte geeignet ist und ob in diesem Betrieb persönlich und fachlich geeignete Ausbilder und Ausbilderinnen arbeiten. Die Überprüfung dieser „Befähigung“ obliegt den zuständigen Stellen.

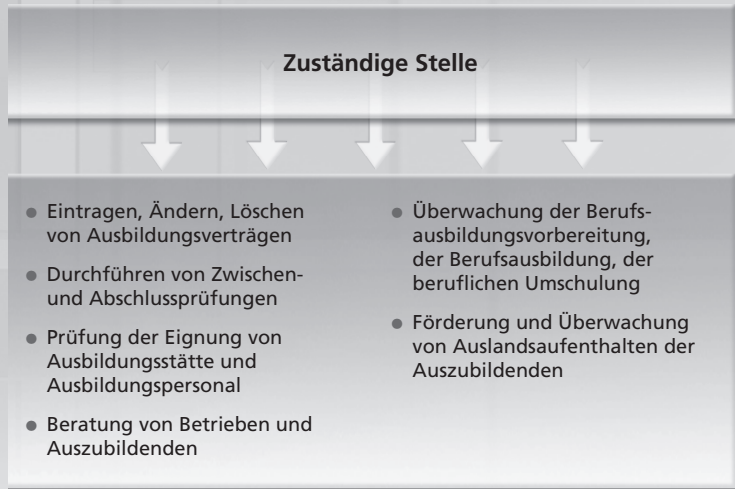
Die Durchführung der Berufsausbildung in den privaten Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen wird von den „zuständigen Stellen“ kontrolliert. Als zuständige Stellen werden die Kammern⁷ (also Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Kammern der freien Berufe, z.B. die Ärztekammern), die zuständigen Stellen des öffentlichen Dienstes sowie die zuständigen Stellen der Kirchen und sonstiger Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bezeichnet.

Die zuständigen Stellen haben die Aufgabe:

- die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und die berufliche Umschulung zu überwachen,


⁷ Den Kammern gehören alle Unternehmen eines bestimmten Wirtschaftszweiges als beitragszahlende Pflichtmitglieder an. Die Entscheidungen trifft eine von allen Kammerangehörigen gewählte Vollversammlung. Die Kammern unterstehen der Rechtsaufsicht einer obersten Landesbehörde, meist den Wirtschaftsministerien.

Aufgaben der zuständigen Stelle bei Durchführung und Überwachung der Berufsausbildung



- das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse⁸ zu führen, in das der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsverhältnisses einzutragen ist (im Handwerk ist das die „Lehrlingsrolle“),
- durch Ausbildungsberater bzw. Ausbildungsberaterinnen die Betriebe in allen Ausbildungsfragen zu beraten,
- die Eignung des Ausbildungspersonals und der Ausbildungsstätte zu überwachen,
- die Zwischen- und Abschlussprüfungen bzw. Gesellenprüfungen abzunehmen,
- die Durchführung von Auslandsaufenthalten zu begleiten und zu unterstützen.

⁸ Um die Vollständigkeit und Aktualität dieses Verzeichnisses zu gewährleisten, sind die ausbildenden Betriebe verpflichtet, ihrer Kammer alle Ausbildungsverhältnisse bzw. -verträge zu melden.



Nach dem Berufsbildungsgesetz sind die zuständigen Stellen verpflichtet, Berufsbildungsausschüsse einzurichten, denen jeweils sechs Beauftragte der Gewerkschaften, der Arbeitgeber und sechs Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen angehören. Die Berufsbildungsausschüsse sind in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören und haben nach dem neuen Berufsbildungsgesetz darüber hinaus die Aufgabe, auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

Die Durchführung und Gestaltung der Berufsausbildung obliegt den Betrieben.

Hierfür stehen ihnen zahlreiche Möglichkeiten und Spielräume zur Verfügung. So können z. B. in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten oder im Ausbildungsverbund mit anderen Betrieben Ausbildungsinhalte, die der eigentlich zuständige Ausbildungsbetrieb selbst (aus technischen, wirtschaftlichen oder personellen Gründen) nicht anbieten kann, vermittelt werden. Die in den Ausbildungsordnungen formulierten Ausbildungsinhalte stellen Mindeststandards dar, daher hat jeder Betrieb die Möglichkeit, weitere Themen in der Ausbildung aufzugreifen und den Auszubildenden die Gelegenheit zu geben, zusätzliche Qualifikationen zu erwerben.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung – Entwicklungszentrum für neue Ausbildungsordnungen und Plattform für den Dialog der Sozialpartner

Auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes 1969 wurde 1970 das Bundesinstitut für Berufsbildung als Institut für Forschung, Entwicklung und Förderung der außerschulischen beruflichen Bildung errichtet⁹. Es führt seine Aufgaben im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung durch.

Für die Neuordnung der Berufe ist das Bundesinstitut für Berufsbildung wissenschaftlicher Partner der Sozialpartner (Arbeitgeber und Gewerkschaften) und der Bundesregierung. Es unterstützt durch Forschung und Entwicklung den Einigungsprozess zwischen Arbeitgebern, Gewerkschaften und Bundesregierung

über neue Bildungskonzepte. Ebenfalls wirkt es beim Prozess der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen und der Abstimmung zwischen den Ausbildungsrahmenplänen der Ausbildungsordnungen und den Rahmenlehrplänen der Länder für die Berufsschule mit.

Eine wesentliche Aufgabe des Bundesinstituts für Berufsbildung ist es, „nach Weisung des zuständigen Bundesministeriums an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen (...) mitzuwirken“ (§ 90, Abs. 3, Nr. 1 BBiG). Durch Berufsbildungsforschung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Ausbildungs-

⁹ Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) von 1969 und dem Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBifG) von 1981 ist die heutige Rechtsgrundlage des Bundesinstituts für Berufsbildung das Berufsbildungsgesetz (BBiG) von 2005.

ordnungen entsprechend den wirtschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Veränderungen gestaltet, überarbeitet und angepasst werden können. Eine Absprache zwischen Bund und Ländern von 1972 („Gemeinsames Ergebnisprotokoll“) regelt das Verfahren der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen.

Zu den weiteren Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung zählen:

- sich an der Vorbereitung des jährlichen Berufsbildungsberichtes des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zu beteiligen,
- an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik des Statistischen Bundesamtes mitzuwirken,
- Modellversuche einschließlich wissenschaftlicher Begleituntersuchungen zu fördern,
- an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mitzuwirken,
- weitere Verwaltungsaufgaben des Bundes zur Förderung der Berufsbildung zu übernehmen,
- die überbetrieblichen Berufsbildungsstätten zu fördern und die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung dieser Einrichtungen zu unterstützen,
- das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen,
- die im Fernunterrichtsschutzgesetz beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen und durch Förderung von Entwicklungsvorhaben zur Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen.

Dem Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung gehören jeweils acht Beauftragte der Arbeitgeber, der Gewerkschaften und der Länder sowie fünf Beauftragte des Bundes an.

Bei der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen wirken Arbeitgeber und Gewerkschaften intensiv mit, um den Sachverstand der Ausbildungspraxis so weit wie möglich zu nutzen und die Akzeptanz neuer Ausbildungsordnungen bei den ausbildenden Betrieben zu stärken. Diese intensive Zusammenarbeit zeigt das hohe Maß an Mitverantwortung der betroffenen Organisationen bei der Ordnung der Berufsausbildung und prägt das ganze Verfahren. Sie beginnt mit der gemeinsamen Erarbeitung der für eine Ordnungsmaßnahme wesentlichen bildungspolitischen Eckwerte und setzt sich fort bis zum Erlass einer Ausbildungsordnung. Dieser erfolgt in der Regel erst, nachdem die zuständigen Sozialpartner Gelegenheit bekommen haben, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen, und der Hauptausschuss dem Entwurf der Verordnung zugestimmt hat.

Diese in der berufsbildungspolitischen Diskussion allgemein als „Konsensprinzip“ bezeichnete Verfahrensweise reicht über den Bereich der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen hinaus. Auch die Umsetzung der Ausbildungsordnungen in der Praxis ist davon bestimmt.

Im Bundesinstitut für Berufsbildung sind wesentliche¹⁰ mit der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen verbundene Aufgaben in der Abteilung verankert, die für Struktur und Ordnung der Beruflichen Bildung zuständig ist.

Tendenz: Anzahl der Ausbildungsberufe



¹⁰ Mit Qualifikationsforschung, Früherkennung und Erprobungen von Ausbildungskonzepten befassen sich auch andere Abteilungen des Bundesinstituts für Berufsbildung.

Getrennt nach Berufsbereichen werden hier vor allem die vorbereitenden Forschungen und die eigentlichen Ordnungsverfahren durchgeführt. Ebenso wird hier die Anwendung neuer und modernisierter Ausbildungsordnungen und die Umsetzung neuer Prüfungsstrukturen in der Praxis untersucht und evaluiert.

Die Erarbeitung von Ausbildungsordnungen ist ein komplexer Prozess, bei dem insbesondere die konzeptionellen Vorarbeiten Zeit brauchen, zumal nicht nur bildungspolitische, sondern oft auch Fragen der Personalplanung sowie sozialversicherungs- und tarifrechtliche Fragen bei den Arbeitgebern und Gewerkschaften eine Rolle spielen.

Entsprechend den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen sind für zahlreiche Berufe neue Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne erlassen worden. Veraltete Berufe sind weggefallen, ganze Berufsfelder wurden überarbeitet, neu geordnet und zu neuen komplexen Berufen zusammengefasst.

So sind im Metall- und Elektrobereich, der von den technischen und arbeitsorganisatorischen Veränderungen sehr stark betroffen ist, viele alte spezialisierte Berufe zu wenigen neuen Berufen zusammengefasst worden.

Auch die Entwicklung völlig neuer Berufe ist notwendig geworden; beispielsweise ist zum 1. August 2005 der neue Beruf Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit in Kraft getreten, der die wesentlichen Kompetenzen, die in Tourismus- und Freizeiteinrichtungen in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben, umfasst. Durch die Entwicklung dieses neuen Ausbildungsberufs werden jungen Menschen in der expandierenden Tourismus- und Freizeitbranche neue Perspektiven eröffnet und zugleich wird dem Wunsch der Branche nach qualifizierten Fachkräften nachgekommen.

Mit immer schneller fortschreitenden Entwicklungen, die die Arbeit der Menschen und ihre Berufe verändern, können nur sehr gut ausgebildete Fachleute Schritt halten. Da einmal erlerntes Fachwissen nicht für ein ganzes Berufsleben ausreicht, soll schon in der Ausbildung gelehrt und gelernt werden, dass die Bereitschaft zu ständigem Weiterlernen nötig ist, um sich den Veränderungen und neuen Herausforderungen am Arbeitsplatz gewachsen zu zeigen. Parallel dazu wird es immer bedeutsamer in der Ausbildung neben den Fachkenntnissen Sozial-, Methoden- und personale Kompetenzen in breiter Form zu entwickeln.

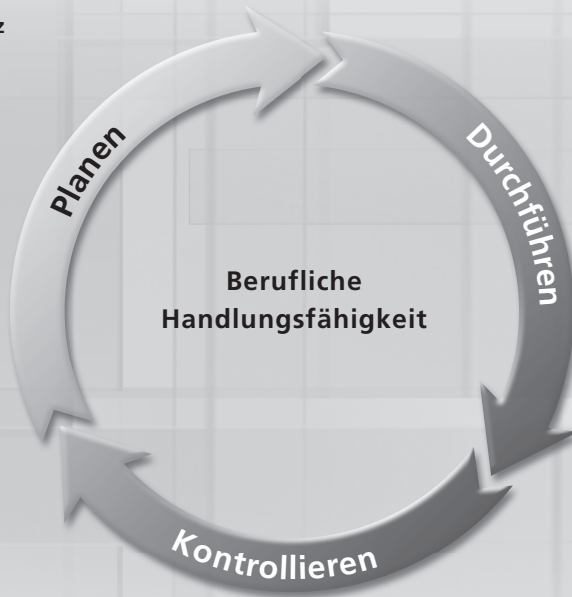
Das primäre Ziel der Ausbildung besteht heute darin, jungen Menschen den Erwerb einer umfassenden beruflichen Handlungsfähigkeit zu ermöglichen, die sie als Berufstätige befähigen soll, selbstständig, eigenverantwortlich und in Kooperation mit anderen Aufträge effizient, effektiv und innovativ bewältigen zu können.

Das neue Berufsbildungsgesetz trägt diesem übergeordneten Ziel durch Aufnahme des Begriffs der beruflichen Handlungsfähigkeit Rechnung.

Was ist berufliche Handlungsfähigkeit?

Fachkompetenz

Personalkompetenz



Methodenkompetenz

Sozialkompetenz

Ausbildungsordnungen – Wie sie entstehen (das Verfahren)

Wenn die Inhalte eines Ausbildungsberufs modernisiert werden sollen oder ein neuer Beruf entstehen soll, geht die Initiative hierfür in der Regel von den Fachverbänden, von den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber, von den Gewerkschaften oder vom Bundesinstitut für Berufsbildung aus. Nach Anhörung aller Beteiligten entscheidet das zuständige Bundesministerium in Abstimmung mit den Ländern darüber. Häufig nimmt das Bundesinstitut für Berufsbildung zuvor in einem Gutachten dazu Stellung oder führt – besonders bei größeren Reformvorhaben – ein Forschungsprojekt durch.

Die Entwicklung neuer Ausbildungsordnungen bzw. die Anpassung bestehender Ausbildungsvorschriften an eine veränderte Berufspraxis läuft nach einem geordneten Verfahren ab, an dem der Bund, die Länder, Arbeitgeber, Gewerkschaften und die Berufsbildungsforschung beteiligt sind.

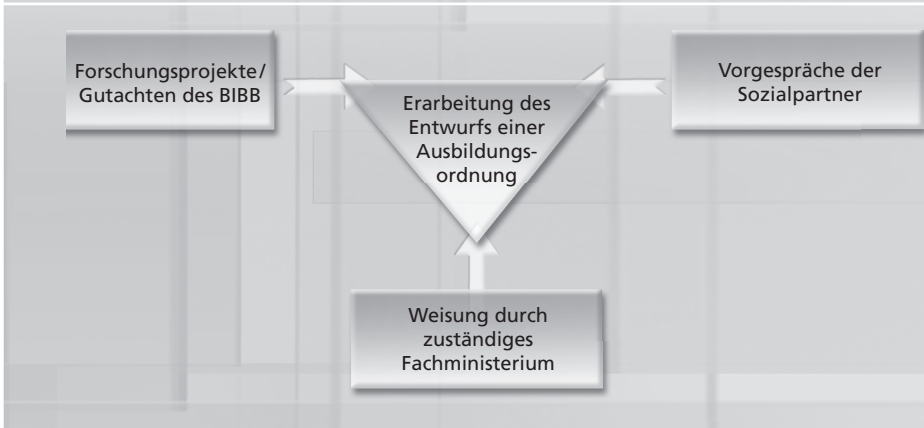
Bund und Länder vereinbaren, die Dauer der Verfahren grundsätzlich auf ein Jahr zu begrenzen. Die Arbeit der Sachver-

ständigen soll im Regelfall in maximal acht Monaten nach dem Beschluss des Koordinierungsausschusses – dem Gremium, in dem Bund und Länder sich abstimmen – abgeschlossen sein.

Die Ordnungsarbeit muss einerseits die Verbindlichkeit der angestrebten Rechtsnorm, die Inhalte und Ziele der Ausbildung festlegt, berücksichtigen und andererseits der Dynamik der technisch-wirtschaftlich-gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen.

Die Anwendung bestimmter Methoden oder die Verwendung bestimmter technischer Systeme sind in der Ausbildungsordnung nicht zwingend vorgeschrieben. Sie listet die angestrebten Lernziele möglichst technikoffen und funktionsorientiert auf und bleibt so für neue Entwicklungen offen.

Initiierung eines Neuordnungsverfahrens



Das Verfahren zur Erarbeitung von Ausbildungsordnungen enthält folgende Schritte:

- Festlegen der „Eckwerte“ für die Ausbildungsordnung,
- Erarbeitung und Abstimmung,
- Erlass der Verordnung.

Diese Schritte führen vom Antrag, der beim zuständigen Fachministerium gestellt wird, zum neuen Beruf.

Am Beispiel der Berufsausbildung zum Holzbearbeitungsmechaniker/zur Holzbearbeitungsmechanikerin wird hier die Entstehung einer Ausbildungsordnung beschrieben, um das abstrakte Verfahren anschaulicher zu machen.

Zur Ausgangssituation:

Die durch vier Fachrichtungen strukturierte Ausbildungsordnung aus dem Jahr 1980 entsprach den damaligen Anforderungen. Im Lauf von ca. 20 Jahren hatten sich Arbeitstechnologien, Werkstoffe und die Ansprüche an eine praxisnahe und zeitgemäße Ausbildung verändert. Die Sozialpartner stellten in einer Reihe von Kontaktgesprächen fest, die Ausbildungsordnung müsse modernisiert werden, um wieder den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten der holzbe- und -verarbeitenden Branche der Sägewerk-, Hobel-, Leimholz- und Holzwerkstoffindustrie zu entsprechen.

Modernisierung und Initiierung von Berufen

Die Eckwertevorschläge für einen Ausbildungsberuf können auf unterschiedliche Weise entstehen:

- aufgrund von Vorgesprächen der Sozialpartner,
- aufgrund von Ergebnissen von Forschungsprojekten oder Gutachten des Bundesinstituts für Berufsbildung,
- aufgrund einer Weisung durch das zuständige Fachministerium.

Zumeist entwickeln die Sozialpartner die Eckwerte, wenn sie Bedarf für eine Neuschaffung oder Überarbeitung eines Berufes sehen. Die Spitzenorganisationen der Sozialpartner, das Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB) und in der Regel der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), legen den Eckwertevorschlag dem Verordnunggeber (zuständiges Fachministerium) mit der Bitte um Prüfung und Anberaumung des Antragsgesprächs vor.

Ein Entscheidungsvorschlag zur Beantragung eines Neuordnungsverfahrens wurde von den Sozialpartnern zusammen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung und Lehrkräften von Berufsfachschulen erarbeitet.

1. Schritt: Festlegen der Eckwerte der Ausbildungsordnung

Die „Eckwerte“ der Ausbildungsordnung werden in einem „Antragsgespräch“ beim zuständigen Fachministerium (in den meisten Fällen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) festgelegt.

¹¹ Nach dem neuen Berufsbildungsgesetz von 2005 wird keine Berufsfeldzuordnung mehr vorgenommen, da die einzelnen Bundesländer die Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit selbst vornehmen können (§7 BBiG). Vor der Reform des Berufsbildungsgesetzes konnten ähnliche oder verwandte Ausbildungsberufe in einem Berufsfeld zusammengefasst werden. Voraussetzung war die Möglichkeit einer gemeinsamen Berufsgrundbildung im ersten Ausbildungsjahr, die schulisch vermittelt und auf die Ausbildungszeit angerechnet wurde.

¹² Bei der Gliederung in Zeitrictwerte werden die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans zu Inhaltsabschnitten zusammengefasst. Für jeden Inhaltsabschnitt wird ein zeitlicher Richtwert in Wochen vorgegeben. Dieser gibt an, wie viel Zeit ungefähr die Vermittlung der Inhalte und für deren Vertiefung im Betrieb zu veranschlagen ist.

¹³ Beschluss Nr. 73 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 4./5. Februar 1988: Einbeziehung von Fragen des Umweltschutzes in die berufliche Bildung.

¹⁴ Der Katalog der Fertigkeiten und Kenntnisse ist in allen Ausbildungsordnungen ausgewiesen. Vgl. Fußnote 4.

Im Antragsgespräch im November 2002 wurden folgende Eckwerte für die Neuordnung der Berufsausbildung „Holzbearbeitungsmechaniker/Holzbearbeitungsmechanikerin“ festgelegt:

a) Berufsbezeichnung

*Holzbearbeitungsmechaniker/
Holzbearbeitungsmechanikerin*

b) Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre.

c) Berufsfeldzuordnung

Der Beruf wird keinem Berufsfeld¹¹ zugeordnet.

d) Struktur und Aufbau der Ausbildung

Monoberuf mit Wahlqualifikationseinheiten.

e) Zeitliche Gliederung

Zeitrictwerte¹² in Wochen mit Trennung vor und nach der Zwischenprüfung.

f) Umweltschutz

Lernziele, die über die Standardposition „Umweltschutz“¹³ hinausgehen, werden integriert mit anderen Lerninhalten vermittelt.

g) Katalog der Fertigkeiten und Kenntnisse¹⁴

Der Katalog der Fertigkeiten und Kenntnisse enthält die Mindestanforderungen der Berufsausbildung für den Ausbildungsberuf Holzbearbeitungsmechaniker/Holzbearbeitungsmechanikerin.

2. Schritt: Erarbeitung und Abstimmung

In der Erarbeitungs- und Abstimmungsphase werden Ausbildungsordnungen für die Betriebe und Rahmenlehrpläne für die berufsbildenden Schulen erstellt und aufeinander abgestimmt.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung bittet die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Gewerkschaften, Sachverständige zu benennen, die dann als Sachverständige des Bundes (Vertreter der betrieblichen Praxis) gemeinsam mit dem Institut die Neuordnung des Ausbildungsberufs erarbeiten.

Im Einzelnen richtet sich die Erarbeitung des Entwurfs einer Ausbildungsordnung auf den so genannten Paragrafenteil und auf den als Anlage beigefügten Ausbildungsrahmenplan. Im Ausbildungsrahmenplan ist die sachliche und zeitliche Gliederung festgelegt, während der Paragrafenteil u. a. die Ausbildungsberufsbezeichnung, das Ausbildungsberufsbild und die Prüfungsanforderungen enthält.

Auf Anforderung des Bundesinstituts für Berufsbildung benannten die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Gewerkschaften Sachverständige und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zur Neuordnung des Ausbildungsberufs. Bei der Auswahl der Sachverständigen wurde besonderer Wert darauf gelegt, dass die bisherigen Fachrichtungen fachlich vertreten waren.

Die alte Ausbildungsstruktur mit Spezialisierung in Fachrichtungen sollte nach dem Willen der Sozialpartner durch eine Ausbildung mit Pflicht- und Wahlqualifikationseinheiten ersetzt werden. Es gab Überlegungen, das Modell der Gestreckten Abschlussprüfung¹⁵ einzuführen.

¹⁵ Die Gestreckte Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen, die zeitlich voneinander getrennt sind und nicht einzeln zertifiziert werden dürfen. Der erste Teil ersetzt die „klassische“ Zwischenprüfung. Nach dem reformierten Berufsbildungsgesetz soll in allen Neuordnungsverfahren geprüft werden, ob die Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen sinnvoll und möglich ist.

In Abstimmung mit der Arbeit der Sachverständigen des Bundes entwickeln Sachverständige der Länder den Entwurf eines Rahmenlehrplans für den Berufsschulunterricht. In einer gemeinsamen Sitzung am Ende der Erarbeitungsphase beraten die Sachverständigen des Bundes und der Länder die beiden Entwürfe abschließend und stimmen sie hinsichtlich der zeitlichen Entsprechung und inhaltlich aufeinander ab.

Der abgestimmte Entwurf der Ausbildungsordnung wird dem Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Stellungnahme zugeleitet. Die zustimmende Stellungnahme des Hauptausschusses zu den Ordnungsunterlagen ist gleichzeitig die Empfehlung an die Bundesregierung, die Ausbildungsordnung in der vorgelegten Form zu „erlassen“.

Darüber hinaus erarbeiten die benannten Sachverständigen ein Ausbildungsprofil zum jeweiligen Beruf, das dem Abschlusszeugnis beigefügt wird. Um die berufliche Mobilität vor allem in Europa zu verbessern und grenzüberschreitende Bewerbungen zu erleichtern, werden die Ausbildungsprofile auch in den Sprachen Französisch und Englisch erstellt.

Von Februar 2002 bis Oktober 2003 erarbeiteten die Sachverständigen des Bundes zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesinstituts für Berufsbildung und Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien den Entwurf der Verordnung und des Ausbildungsrahmenplanes für den Ausbildungsberuf Holzbearbeitungsmechaniker/Holzbearbeitungsmechanikerin.

In den Sitzungen wurden insbesondere folgende Fragen diskutiert:

- *Wie können gemeinsame Lerninhalte und -ziele, die bisher Inhalt der gemeinsamen Fachbildung und der darauf folgenden Spezialisierung in den Fachrichtungen waren, formuliert werden?*
- *Wie können die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder in Wahlqualifikationseinheiten gefasst werden?*
- *Welche Form und welche Struktur sollen die Prüfungen haben?*

Ergebnis der Beratungen war die Festlegung auf einen Monoberuf mit vier Wahlqualifikationseinheiten. Die traditionelle Form der Zwischen- und Abschlussprüfung wurde beibehalten. In der Abschlussprüfung ist die festgelegte Wahlqualifikationseinheit zu berücksichtigen.

Parallel zur Benennung der Sachverständigen des Bundes setzte das Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) einen Rahmenlehrplanausschuss unter Federführung des Landes Hessen zur Erarbeitung des schulischen Rahmenlehrplanes ein. Der Entwurf des Rahmenlehrplanes wurde im Zeitraum von März bis September 2003 erarbeitet und im Oktober 2003 zur Abstimmung vorgelegt.

Die Abstimmung betrieblicher und schulischer Ausbildung



3. Schritt: Erlass der Ausbildungsordnung

Der so genannte „Bund-Länder-Koordinierungsausschuss Ausbildungsordnungen/Rahmenlehrpläne“ (KoA)¹⁶ verabschiedet schließlich die neue Ausbildungsordnung und den damit abgestimmten Rahmenlehrplan.

Das zuständige Ministerium erlässt danach im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die Ausbildungsordnung und veröffentlicht sie im Bundesgesetzblatt; als Datum des In-Kraft-Tretens wird in der Regel der Beginn des folgenden Ausbildungsjahres, also der 1. August, festgelegt.


Der Rahmenlehrplan wird in der Regel von den einzelnen Bundesländern entweder unmittelbar übernommen oder in länderspezifische Lehrpläne für die Berufsschulen umgesetzt.

Der Ausbildungsberuf Holzbearbeitungsmechaniker/Holzbearbeitungsmechanikerin passierte den Länderausschuss sowie den Ständigen Ausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung¹⁷ und wurde am 29. Januar 2004 vom Bund-Länder-Koordinierungsausschuss Ausbildungsordnungen/Rahmenlehrpläne beschlossen. Nach der Prüfung der Rechtsförmlichkeit durch das Bundesjustizministerium wurde die neue Ausbildungsordnung am 15. Juli 2004 durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) erlassen¹⁸.

¹⁶ Der „Bund-Länder-Koordinierungsausschuss Ausbildungsordnungen/Rahmenlehrpläne“ (KoA) besteht aus Vertretern und Vertreterinnen der für den Berufsschulunterricht zuständigen Ministerien aller 16 Länder, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und den für die jeweiligen Ausbildungsordnungen zuständigen Fachministerien, in der Regel das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Er ist kein gesetzliches Gremium, sondern er beruht auf einer Bund-Länder-Vereinbarung (Gemeinsames Ergebnisprotokoll vom 30. 5. 1972).

¹⁷ Die Entscheidungen dieser Ausschüsse sind nach dem neuen Berufsbildungsgesetz getrafft und durch eine Stellungnahme des Hauptausschusses ersetzt worden.

¹⁸ Verordnung über die Berufsausbildung zum Holzbearbeitungsmechaniker/zur Holzbearbeitungsmechanikerin vom 15. Juli 2004 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004, Teil I, Nr. 36, Bonn 20. Juli 2004).



Das geschilderte Neuordnungsverfahren macht deutlich, wie Verantwortung und Zuständigkeiten für die berufliche Bildung aufeinander bezogen und miteinander verschränkt sind. Nur durch sorgsames Abwägen der verschiedenen Interessen und Wünsche aller Beteiligten kann ein tragfähiges Ergebnis erzielt werden, denn eine Ausbildungsordnung wird von den Betrieben und den Auszubildenden nur dann angenommen, wenn sie im Konsens aller Beteiligten erarbeitet wurde.

Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe

Ausbildungsordnungen werden im Bundesgesetzblatt veröffentlicht; zusätzlich erscheinen sie gemeinsam mit Rahmenlehrplänen und Ausbildungsprofilen im Bundesanzeiger. Die neuen Ausbildungsordnungen werden in das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe aufgenommen, das vom Bundesinstitut für Berufsbildung geführt und jährlich in aktualisierter Version veröffentlicht wird.

Das Verzeichnis informiert über die einzelnen Ausbildungsgänge, deren Dauer, Struktur, Genealogie und auch über die den deutschen gleichgestellten österreichischen und französischen Prüfungszeugnisse. Außerdem enthält das Verzeichnis Regelungen des Bundes und der Länder für die Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen, die landesrechtlich geregelten Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen sowie die Regelungen für die

Berufsausbildung behinderter Menschen. Es gibt ebenfalls die Regelungen für die berufliche Fortbildung und Umschulung wieder, enthält eine Liste der zuständigen Stellen und einen Statistikteil.

Das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe erscheint mit Stichtag 1. Oktober als Beilage zum Bundesanzeiger und kann darüber hinaus auch in Buchform bezogen werden.

Hinweise sind unter www.bibb.de zu finden.

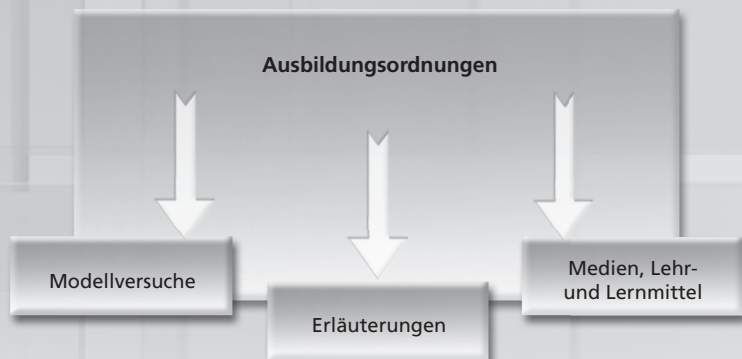
Unterstützung der Ausbildungspraxis durch das Bundesinstitut für Bildung

Für die Umsetzung der Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne sind nun die Betriebe und Berufsschulen zuständig. Das Bundesinstitut für Berufsbildung ist jedoch auf vielfältige Weise bemüht, der Ausbildungspraxis bei der schwierigen Aufgabe der Umsetzung zu helfen.

Dies geschieht durch:

- 1) Erläuterungen und Umsetzungshilfen zu Ausbildungsordnungen,
- 2) Medien, Lehr- und Lernmittel,
- 3) Modellversuche und die Verbreitung ihrer Ergebnisse,
- 4) weitere Unterstützung durch das Bundesinstitut für Berufsbildung.

Angebote des Bundesinstituts für Berufsbildung



1. Erläuterungen und Umsetzungshilfen zu Ausbildungsordnungen

Die Umsetzung insbesondere neuer Ausbildungsordnungen in die praktische Ausbildung stellt an alle Beteiligten in Betrieben, Berufsschulen, überbetrieblichen Ausbildungsstätten, zuständigen Stellen sowie an die Auszubildenden hohe Anforderungen. Die vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegebenen Umsetzungshilfen und Erläuterungen geben hier wertvolle Unterstützung und Anregungen.

Neuerungen werden ausführlich dargestellt und erläutert. Die einzelnen Paragraphen des jeweiligen Verordnungstextes werden umfassend kommentiert. Erläuterungen zu den Lernzielen des Ausbildungsrahmenplanes veranschaulichen an Beispielen die Ausbildungsinhalte. Exemplarische Lernprojekte und Aufgaben konkretisieren die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und erleichtern damit Ausbildern und Ausbilderinnen die Durchführung der Ausbildung. Wertvolle Tipps für Ausbilder und Ausbilderinnen, Prüfer und Prüferinnen aber auch für Auszubildende finden sich in Umsetzungsbeispielen zur Gestaltung der Zwischen- und Abschlussprüfungen in neuen und modernisierten Berufen. Diese Umsetzungsbeispiele geben einen Einblick in das Spektrum der Prüfungsan-

forderungen. Hinweise zur Ausbildungsplanung, z. B. Checklisten für den Ausbildungsbetrieb, Erläuterungen zur Erstellung eines betrieblichen Ausbildungsplans und Beispiele für den schriftlichen Ausbildungsnachweis, unterstützen alle an der Ausbildung beteiligten Personen. Zur Information dienen das Ausbildungsprofil und der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht. Ergänzt werden die Erläuterungen und Praxishilfen durch Informationen über mögliche Weiterbildungen und Qualifizierungen in den jeweiligen Berufen und Hinweise zu weiterführender Literatur.

Zu weit über 100 neuen und modernisierten Ausbildungsberufen sind diese Erläuterungen und Umsetzungshilfen erschienen.

Nähere Angaben und Bezugsquellen sind unter www.bibb.de zu finden.

Im Laufe des Neuordnungsverfahrens baten die Sozialpartner das Bundesinstitut für Berufsbildung, zur Unterstützung der Ausbildungspraxis Erläuterungen und Umsetzungshilfen für die Berufsausbildung zu erarbeiten. Diese wurden mit Expertinnen und Experten, die schon als Sachverständige des Bundes an der Neuordnung beteiligt waren, entwickelt und standen im September 2004 zur Verfügung.

2. Medien, Lehr- und Lernmittel

Berufliche Aktivitäten und Arbeitsmittel reichen oft nicht aus, um die geforderten Kompetenzen in der Praxis zu erwerben. Zusätzliche Lehr- und Lernmittel sind notwendig, um den beruflichen Lernprozess zu erleichtern.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung entwickelt und erprobt in Forschungsprojekten und Modellversuchen seit über 25 Jahren meist in Kooperation mit Fachleuten aus der betrieblichen Ausbildungspraxis unter didaktisch-methodischen Gesichtspunkten Lehr- und Lernmittel, so genannte Medien.

Sie sind als Vorschläge für eine moderne betriebliche Gestaltung der Berufsbildung konzipiert und können sowohl in der beruflichen Erstausbildung als auch in der Weiterbildung eingesetzt werden. Auswahl und Benutzung stehen den Betrieben und Ausbildungseinrichtungen selbstverständlich frei; in mehreren Bundesländern sind die Medien des Bundesinstituts für Berufsbildung auch ausdrücklich in die Lehrbuchlisten für Berufsschulen aufgenommen worden. Die vom Bundesinstitut für Berufsbildung erarbeiteten Medien für unterschiedliche Berufsbereiche umfassen ein breites Spektrum didaktischer Ansätze; vom Lehrgang bis hin zu Projektarbeiten setzen sie unterschiedliche Vermitt-

lungskonzepte um. Die sich verändernden Ausbildungsziele und neue didaktische Erkenntnisse werden selbstverständlich in den Lehr- und Lernmitteln des Bundesinstituts für Berufsbildung berücksichtigt. Neben schriftlichen Materialien kann zwischen zahlreichen audiovisuellen Medien gewählt werden.

Das Angebot von und die Nachfrage nach Medien des Bundesinstituts für Berufsbildung ist, bezogen auf die einzelnen Berufsbereiche, recht unterschiedlich. Den Hauptanteil stellen – entsprechend der großen Anzahl der Ausbildungsverhältnisse in diesen Berufen – die Medien im metallgewerblichen Bereich, gefolgt von den elektrotechnischen Bereichen. Diese Medien sind in ihrer Anlage nicht auf einzelne Ausbildungsberufe bezogen, sondern auf die in der Ausbildung, Fortbildung und Umschulung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Unter www.bibb.de sind detaillierte Angaben zu den einzelnen vom Bundesinstitut für Berufsbildung entwickelten Lehr- und Lernmittel zu finden.

3. Modellversuche und die Verbreitung ihrer Ergebnisse

Es stellt sich die Frage, wie Ausbildung gestaltet werden muss, damit die in den Ausbildungsordnungen geforderten Fähigkeiten wachsen können? Berufsbildungsforschung und -praxis suchen gemeinsam nach Möglichkeiten und Wegen, durch Modellversuche neue Konzepte und Vermittlungsmethoden für die Aus- und Weiterbildung zu erproben, die Ergebnisse zu übertragen und zu verbreiten.

Entwicklung und Erprobung von Innovationen sind der Gegenstand von Modellversuchen. Der Erfolg der erprobten Innovationen wird an ihrer Umsetzung und Bewährung in der Bildungspraxis gemessen. Praktische Handlungsmodelle und besondere Praxisbeispiele dienen vielen an der Ausbildungspraxis Beteiligten als hilfreiche Anregungen und Anstöße. Für die praktische Bedeutung und Akzeptanz der Modellversuche ist die unmittelbare Mitwirkung der Berufsbildungspraxis in Entwicklung und Erprobung maßgeblich.

2002 wurde das Instrument der betrieblichen Modellversuche in der beruflichen Bildung 30 Jahre alt. Beratend und fördernd ist das Bundesinstitut für Berufsbildung sowohl in der Initiativphase als auch während der Durchführung an den Modellversuchen beteiligt, ebenso wie

an dem aktiven Transfer der zentralen Ergebnisse. Modellversuche geben nicht nur Anregungen für die Praxis, sondern fließen auch dank ihrer vielfältigen Dimensionen in andere Aufgabenfelder des Instituts ein.

4. Weitere Hilfen des Bundesinstituts für Berufsbildung

Neben den bereits genannten Hilfen bietet das Bundesinstitut für Berufsbildung allen an der beruflichen Bildung Beteiligten und Interessierten zahlreiche Informationsmöglichkeiten.

Aktuelle Nachrichten aus dem Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Publikationen sowie Informationen über Förderprogramme, Veranstaltungen und die neuesten Erkenntnisse der Berufsbildungsforschung sind auf der Homepage des Bundesinstituts für Berufsbildung zu finden: www.bibb.de

Abstract

The German government uses laws and regulations to regulate the legal framework for vocational training in the „dual“ vocational training system (which combines part-time vocational schooling with practical work experience). Legal provisions that outline the aims and content of and examination requirements for in-company training are training regulations.

The Federal Institute for Vocational Education and Training prepares the content of training regulations for the government. It develops drafts together with on-the-ground experts from the actual vocational training field who have been delegated by management and labour.

This brochure contains information about the process involved in developing training regulations and offers an overview of materials and aids that BIBB can provide for implementing training regulations in day-to-day practice.

Die Bundesregierung regelt durch Gesetze und Verordnungen den rechtlichen Rahmen für die Berufsausbildung im dualen System. Die Vorschriften, die die Ziele, Inhalte und Prüfungsanforderungen der Ausbildung in den Betrieben beschreiben, sind die Ausbildungsordnungen.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung bereitet diese Ausbildungsordnungen für die Bundesregierung inhaltlich vor. Es erarbeitet die Entwürfe gemeinsam mit den Sachverständigen aus der Berufspraxis, die von den Arbeitgebern und Gewerkschaften entsandt werden.

Die vorliegende Broschüre informiert über das Verfahren zur Entwicklung von Ausbildungsordnungen und gibt einen Überblick über Hilfen des BIBB zur Umsetzung der Ausbildungsordnungen in die Praxis.

ISBN 3-88555-779-7



9 783885 557791